

Handreichung
„weitere fallspezifische Leistungen“
für Teilhabefachdienste und Leistungserbringer

gemäß § 13 Abs. 1 Buchst. b) sowie Abs. 4 der Anlage 4 öffentlich-rechtlicher Vertrag Eingliederungshilfe (örV EGH) als Bestandteil der Assistenzleistungen nach § 113 öRV EGH i.V.m. § 78 SGB IX öRV EGH

1. Einführung

Diese Ausführungen dienen der gemeinsamen Verständigung darüber, welche Inhalte mit den einzelnen Bestandteilen der weiteren fallspezifischen Leistungen jeweils verbunden sind.

Weitere fallspezifische Leistungen sind einzelfallbezogene Leistungen, die Leistungserbringer aufgrund fachlicher und vertraglicher Verpflichtung erbringen müssen.

Ebenso wie die fallspezifischen Leistungen gemäß § 13 Abs. 2 Anlage 4 öffentlich-rechtlicher Vertrag Eingliederungshilfe wird der Umfang weiterer fallspezifischer Leistungen von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Diese können sowohl in der Person, in deren Umfeld wie auch im Kontext der Leistungserbringung verortet sein.

Der Leistungserbringer bringt den aus seiner Sicht notwendigen zeitlichen Umfang in die Ziel- und Leistungsplanung ein. Er stellt den aus seiner Sicht erforderlichen Umfang nachvollziehbar dar. Eine Verständigung erfolgt im Rahmen der ZLP zwischen dem Leistungserbringer und dem Teilhabefachdienst. Die Feststellung des Umfangs der weiteren fallspezifischen Leistungen obliegt dem Teilhabefachdienst.

Der erforderliche Umfang dieser Leistung wird u.a. beeinflusst durch folgende Faktoren

- Multi- / Komorbidität
- zu erfüllende Auflagen (z. B. durch andere Gesetze oder Institutionen), zwingend erforderliche Abläufe oder Expertenstandards
- Anzahl der beteiligten Fachkräfte und Leistungserbringer
- Intensität der Krisenintervention und Krankheitsbewältigung
- Ausprägung der Verhaltensauffälligkeiten z.B. im Gruppenkontext oder Sozialraum

Der Aufwand für die nachfolgend dargestellten vier Bestandteile der weiteren fallspezifischen Leistungen wird zu einem Minutenwert pro Woche zusammengefasst.

2. Bestandteile

2.1 Vor- und Nachbereitung individueller Begleitungs- und Beratungstermine

Definition: Vor- und Nachbereitung individueller Begleitungs- und Beratungstermine ohne Leistungsberechtigte.

Abgrenzung: Fallspezifische Leistungen inklusive Koordinationsleistungen

Erläuterung: Professionelle Vor- und Nachbereitung ist ausgerichtet an der internen Leistungsplanung gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 2 örV EGH für Einzel- und Gruppenleistungen.

2.2 Fallbesprechungen

Definition: Geplante Fallbesprechungen im Leistungsangebot ohne Leistungsberechtigte;
Fallbesprechung ist ein Treffen verschiedener Mitarbeitender, bei dem ein spezifischer Fall im Detail diskutiert wird. Ziel ist es, die aktuelle Situation zu analysieren, Probleme zu erkennen, gemeinsam Lösungen zu entwickeln und weitere Vorgehensweisen zu planen.

Abgrenzung: Fallsupervision
Teambesprechungen (gehören zu den fallunspezifischen Leistungen)

Erläuterung: Im Qualitätsmanagement des Leistungserbringers sind in der Regel Standards zu Häufigkeit, Dauer und Struktur von Fallbesprechungen hinterlegt.

2.3 Fallsupervision

Definition: Geplante fallspezifische Supervision mit dem zuständigen multidisziplinären Team oder als Einzelsupervision für die zuständige Fachkraft

Abgrenzung: Fallbesprechungen,
Teamsupervision (gehört zu den fallunspezifischen Leistungen)

Erläuterung: Im Qualitätsmanagement des Leistungserbringers sind in der Regel Standards zu Anlass, Häufigkeit, Dauer und Struktur von Fallsupervision hinterlegt.

2.4 Dokumentation

Definition: Die Dokumentation im Rahmen der weiteren fallspezifischen Leistungen beinhaltet neben der personenbezogenen individuellen internen Leistungsplanung, die Verlaufsdocumentation auch den individuellen Leistungsnachweis, die Mitteilung über wesentliche Veränderungen an den THFD und die Berichterstattung an den THFD in Form des individuellen Informationsberichtes.

Abgrenzung: fallspezifische Leistungen inklusive Koordinationsleistungen

Erläuterung: Die Dokumentation richtet sich nach den in § 11 öffentlich-rechtlicher Vertrag Eingliederungshilfe benannten personenbezogenen Qualitätsstandards.